

---

## **BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)**

### **BAM-GGR 009 – Verfahren zur Zulassung der Baumuster von BK-Schüttgut-Containern zur Beförderung gefährlicher Güter**

*Als zuständige Behörde gemäß*

- § 8 Nr. 1. Buchstabe j) der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I Nr. 33 vom 24.06.2009 S. 1389)

*und § 6 (5) der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238)*

*in Verbindung mit dem*

- Abschnitt 6.11.4 ADR/RID 2011
- Abschnitt 6.9.4 IMDG-Code in der Fassung der Bekanntmachung des Amendment 34 - 08

*gibt die BAM nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) und der betroffenen Wirtschaft nachstehende Regeln bekannt.*

*Diese Regeln beschreiben das Zulassungsverfahren für Baumuster von BK-Schüttgut-Containern zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR/RID Abschnitt 6.11.4 und IMDG-Code Abschnitt 6.9.4.*

*Sie sind ab sofort anwendbar.*

*Berlin, 1. Januar 2011*

---

#### **Revisionshinweise:**

Rev. 1 vom 21.01.2008:	Überarbeitung des Anhangs 1, 2 und 3 sowie Ergänzung von Anhang 4 und Anhang 5
Rev. 2 vom 17.03.2008:	Änderung der Quelle der GGVSee
Rev. 3 vom 12.01.2009:	Redaktionelle Änderungen, Aktualisierung der Vorschriften in der GGR sowie in den Anhängen
Rev. 4 vom 21.07.2009:	Aktualisierung der Rechtsgrundlage GGVSEB in der GGR sowie in den Anhängen
Rev. 5 vom 01.01.2010:	Wegfall der Übergangsfrist für die Beantragung von bereits im Verkehr befindlichen Containern, Wegfall des Anhangs 4 Checkliste für Antrag auf Weiterbetrieb eines Schüttgut-Containers als BK1/BK2-Schüttgut-Container, IMDG-Code Amdt. 34-08 rechtsverbindlich.
Rev. 6 vom 04.08.2010:	Aktualisierung der GGVSee.
Rev. 7 vom 01.01.2011:	Aktualisierung RID/ADR 2011, Redaktionelle Überarbeitung, Angliederung des Verfahrens zur Prüfung und Zulassung als Anhang 5 dieser GGR, darin Aufnahme von Ladeabteilen und Silos.

---

## **BAM-GGR 009 – Verfahren zur Zulassung der Baumuster von BK-Schüttgut-Containern zur Beförderung gefährlicher Güter**

### **1 Geltungsbereich**

Das nachfolgend beschriebene Zulassungsverfahren gilt für BK1/BK2-Schüttgut-Container für die Beförderung gefährlicher Güter nach RID/ADR und IMDG-Code. Ausgenommen von diesem Verfahren sind alle Container, die der Definition des Internationalen Übereinkommens über sichere Container - CSC, Artikel II, Begriffsbestimmungen entsprechen.

Bemerkung: Bedeckte Schüttgut-Container (BK1) sind für die Beförderung im Seeverkehr nicht zugelassen.

### **2 Zuständigkeiten für die Zulassung**

2.1 Zuständige Behörde für die Ausstellung der Baumusterzulassung von BK-Schüttgut-Containern ist nach der GGvSEB vom 17. Juni 2009 (BGBl I S. 1389) § 8 Nummer 1 Buchstabe j:

**BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – Berlin.**

2.2 Hinweis: BK-Schüttgut-Container nach 6.11.3 ADR/RID, 6.9.3 IMDG-Code sind über ihre CSC-Zulassung unter Beachtung der im Kapitel 6.11/6.9 genannten Anforderungen (z.B. Staubdichtheit) als BK-Schüttgut-Container zu verwenden.

### **3 Festlegungen der BAM als zuständige Behörde**

Das hier beschriebene Verfahren des Prüfablaufs soll für die in Abschnitt 6.11.4 RID/ADR bzw. 6.9.4 IMDG-Code genannten BK-Schüttgut-Container (Mulden, Offshore-Schüttgut-Container, Silos, Wechselaufbauten, trichterförmige Container, Rollcontainer und Ladeabteile von Wagen), die nicht der Definition des CSC entsprechen, für die Erteilung einer Zulassung als BK-Schüttgut-Container angewandt werden.

Für die Zulassung von Containern muss ein Antrag bei der BAM entsprechend Anhang 1 dieser GGR gestellt werden.

Die ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Prüfung und Zulassung von BK-Schüttgut-Containern gemäß RID/ADR/IMDG-Code ist im Anhang 5 dieser GGR zu finden. Die Durchführung der dort beschriebenen Prüfungen bildet die Grundlage für die Erteilung einer Baumusterzulassung als BK-Schüttgut-Container.

Für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung ist darüber hinaus das Kapitel 7.3 RID/ADR „Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung“ sowie Kapitel 4.3 IMDG-Code „Verwendung von Schüttgut-Containern“ zu beachten.

## 4 Verfahren zur Zulassung von BK-Schüttgut-Containern

- 4.1 BK-Schüttgut-Container dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID/IMDG-Code eingehalten werden.
- 4.2 Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht eines nach § 6 (5) GGVSee anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfers einer ZÜS oder eines im CSC-Gesetz genannten Sachverständigen für die betreffenden BK-Schüttgut-Container.
- 4.3 Der Antragsteller hat mit der Prüfung eine solche Prüfstelle zu beauftragen. Der BAM ist eine Kopie des Prüfauftrages und gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters gemäß Anhang 1 dieser GGR zu übersenden.
- 4.4 Mit dem Auftrag zur Prüfung sind der Prüfstelle mindestens folgende Angaben und Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:
  - Firma und Anschrift des Antragstellers
  - Baubeschreibung des BK-Schüttgut-Containers
  - Vorgesehene Verwendung nach Verkehrsträger (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll)
  - Vorgesehene Betriebsweise (z. B. Kippentleerung)
  - Datenblatt, das kurzgefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des BK-Schüttgut-Containers enthält
  - Nachweis darüber, dass der BK-Schüttgut-Container und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen für die einzelnen Verkehrsträger beim Transport und Umschlag standhalten
  - Sämtliche zur Beurteilung des BK-Schüttgut-Containers erforderlichen Zeichnungen einschließlich einer Zusammenstellungszeichnung
  - Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung vorhandener Zusatzeinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Ablasshähne, etc.)
  - Zeichnung des Schildes am BK-Schüttgut-Container
  - Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des BK-Schüttgut-Containers
  - Angabe des eingesetzten Werkstoffs, der vorhandenen Schutzauskleidung und des Dichtungswerkstoffs

- 4.5 Die Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:
- 4.5.1 Ordnungsprüfung: Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- 4.5.2 Technische Prüfung: Prüfung der Zeichnungen sowie Bauprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile (siehe hierzu auch „Verfahren zur Prüfung und Zulassung von BK-Schüttgut-Containern nach RID/ADR/IMDG-Code“).
- 4.5.3 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienen und Seeverkehr genügt.
- 4.6 Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von BK-Schüttgut-Containern beantragt worden, so kann sich die Prüfstelle mit Zustimmung der BAM auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- 4.7 Die Prüfstelle fasst die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Prüfbericht nach Muster des Anhangs 2 dieser GGR zusammen und übersendet diesen an den Auftraggeber sowie in zweifacher Ausfertigung an die BAM. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen aufgeführten Unterlagen sowie ggf. Vorschläge der Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung.
- 4.8 Die BAM kann in Ausnahmefällen auch Prüfberichte anderer Stellen für die Zulassung anerkennen, sofern sie feststellt, dass die Prüfergebnisse gleichwertig sind. Dies gilt auch für die Anerkennung der im Ausland erteilten Zulassungen, soweit diese von Behörden der Vertragsstaaten des ADR/RID/IMDG-Codes ausgestellt worden sind.
- 4.9 Aufgrund des Prüfberichts entscheidet die BAM über die Zulassung des Baumusters nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter.
- 4.10 Die Baumusterzulassung enthält mindestens die Angaben entsprechend des Musters nach Anhang 3 dieser GGR. Mit der Erteilung der Baumusterzulassung wird für jedes Baumuster eine Zulassungsnummer festgelegt. Sie besteht aus dem Buchstaben "D" und der Zulassungsbehörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Bauart.  
Beispiele für die Zulassungsnummer eines BK-Schüttgut-Containers nach Kap. 6.11.4/6.9.4:  
"D/BAM/Registrier-Nr./BK1/2"
- Die Geltungsdauer der Baumusterzulassung wird auf höchstens 10 Jahre befristet.  
Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Schüttgut-Containers richtet sich nach der jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschrift.
- 4.11 Die BAM kann einen Abdruck der Baumusterzulassung an die Prüfstelle übersenden oder die Baumusterzulassung mit Erlaubnis des Zulassungsinhabers öffentlich bekannt machen.
- 4.12 Soll von der Baumusterzulassung (einschließlich der zugehörigen Unterlagen) abgewichen werden, ist hierzu die Zustimmung der BAM einzuholen.

## 5 Anhang

- Anhang 1 Antrag auf Zulassung eines BK-Schüttgut-Containers (Rev.5)
- Anhang 2 Bericht über die Prüfung des Baumusters eines BK- Schüttgut-Containers gemäß ADR/RID/IMDG-Code (Muster) (Rev. 3)
- Anhang 3 Baumusterzulassung eines BK-Schüttgut-Containers (Muster) (Rev. 4)
- Anhang 4 Checkliste für Antrag auf Baumusterzulassung eines BK1/BK2-Schüttgut-Container (Rev. 3)
- Anhang 5 Verfahren zur Prüfung und Zulassung von BK-Schüttgut-Containern nach RID/ADR/IMDG-Code (Rev. 6)